ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 20. März 1997 von dem Minister-Präsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Minister für Finanzen, internationale Beziehungen, Gesundheit, Familie und Senioren, Sport und Tourismus, um die Abgabe eines Gutachtens über einen Vorentwurf eines Dekretes "zur Zustimmung zum Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit zur Vorbereitung einer politischen und wirtschaftlichen Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits, zum Anhang, zum Bericht der Unterzeichnung und zu den gemeinsamen Erklärungen unterzeichnet in Florenz am 21. Juni 1996" gebeten wurde, hat am 24. April 1997 folgendes Gutachten abgegeben :

1. Das zu billigende Abkommen ist ein Vertrag, der unter anderem Angelegenheiten regelt, für die die Gemeinschaften zuständig sind (siehe zum Beispiel Artikel 27 des Vertrags über die Zusammenarbeit im Bereich Ausbildung), so daß die Zustimmung des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft erforderlich ist. Für gewisse andere in dem Abkommen geregelte Angelegenheiten ist die föderale Obrigkeit zuständig, so daß es sich um einen gemischten Vertrag im Sinne der institutionellen Gesetzgebung handelt.

2. Es ist nicht üblich, auch den Bericht der Unterzeichnung eines internationalen Abkommens zu billigen. Dies gilt auch für die gemeinsamen Erklärungen. Deren Angabe in dem Titel des entworfenen Dekrets und in seinem einzigen Artikel ist infolgedessen auszulassen.

3. Gemäß Artikel 33 und folgenden des zu billigenden Abkommens werden ein Gemeinsamer Rat und ein Gemischter Unterausschuß eingesetzt, die sich u.a. aus Mitgliedern des Rates der Europäischen Union zusammensetzen.

Selbstverständlich haben diese Bestimmungen für die Deutschsprachige Gemeinschaft erst eine inhaltliche Tragweite, wenn über die Vertretung Belgiens in diesem Gemeinsamen Rat und über das Verfahren hinsichtlich der Stellungnahme und der in Ermangelung eines Konsenses einzunehmenden Haltung ein Zusammenarbeitsabkommen im Sinne von Artikel 92bis, § 4bis, des Sondergesetzes vom 8. August 1980, geändert durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993, geschlossen worden ist.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	J. DE BRABANDERE,	Kammervorsitzender,
	M. VAN DAMME, D. ALBRECHT,	Staatsräte,
	G. SCHRANS, E. WYMEERSCH,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	A. BECKERS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn G. VAN HAEGENDOREN, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Herrn J. DRIJKONINGEN, Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER, DER VORSITZENDE,

A. BECKERS J. DE BRABANDERE

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN